



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 4. Dezember 2001

NR. 2353

Einwohnergemeinde 4585 Biezwil: Quellwasserschutzzonen für die Biezwil-Quellen der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren (Kt. Bern)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biezwil hat auf Anfrage der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren (Kt. Bern) eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG) erlassen. Die Schutzzone betrifft die Biezwil-Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der benachbarten Gemeinde Oberwil b. Büren.

Nachdem die zuständigen kantonalen Fachstellen die Schutzzonenakten vorgeprüft haben (Mitbetrachtungsverfahren im Sinne von §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG), hat die Einwohnergemeinde Biezwil den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement in der Zeit vom 1. September bis 2. Oktober 2000 als kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG in der Gemeinde Biezwil öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2000 sowie im Anzeiger der Bezirke Bucheggberg-Wasseramt vom 31. August 2000 ausgeschrieben.

Innert Frist sind zwei Einsprachen eingegangen:

1. Die Einsprache von Herrn Fritz Reusser-Mülchi (fortan Einsprecher bzw. Beschwerdeführer genannt), Landwirt, 4585 Biezwil, wurde vom Gemeinderat Biezwil an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2000 abgelehnt (Protokoll der GR-Sitzung vom 3. Juli 2000, datiert vom 12. November 2000). Mit Datum vom 16. November 2000 hat der Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn gegen den Entscheid des Gemeinderates Biezwil vom 23. Oktober 2000 - dem Einsprecher per 4. November 2000 schriftlich und eingeschrieben eröffnet - erhoben. Das zuständige Bau- und Justizdepartement hat den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. Januar 2001 aufgefordert, gemäss § 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einen Kostenvorschuss von Fr. 900.- bis zum 9. Februar 2001 an die Staatskasse des Kantons Solothurn zu leisten. Die geforderte Zahlung wurde nicht geleistet. Mit Verfügung vom 4. Mai 2001 hat das Bau- und Justizdepartement daraufhin die Beschwerde von Herrn Fritz Reusser-Mülchi, Landwirt, 4585 Biezwil, vom 16. November 2000 infolge der ungenutzt abgelaufenen Frist (Nichtbezahlen des Kostenvorschusses) abgelehnt. Gegen diese Verfügung wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Die Beschwerde von Herrn Fritz Reusser-Mülchi, Landwirt, 4585 Biezwil, vom 16. November 2000, kann demzufolge als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates gestrichen werden.

2. Die Bürgergemeinde Biezwil hat gegen die Errichtung der Schutzzone als Landeigentümerin im S1 und S2 vorsorglich Einsprache eingereicht. Diese Einsprache wurde mittels gütlicher Vereinbarung direkt mit der Einwohnergemeinde Oberwil geregelt.

2. Erwägungen

Die Biezwilquellen dienen zusammen mit dem Grundwasserpumpwerk Rossmatt der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren, wobei der Wasserbedarf zur Hauptsache mit dem Quellwasser abgedeckt wird. Damit ist die Ausscheidung einer Schutzzone nach Art. 20 GSchG gerechtfertigt. Die Quellschutzzone liegt vollständig auf dem Gemeindegebiet Biezwil, Kanton Solothurn.

Anlässlich der Sitzung vom 23. Oktober 2000 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberwil den Schutzzonenplan für die Biezwilquellen, mit dazugehörigem Schutzzonenreglement, genehmigt und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Die kommunale Quellwasserschutzzone für die Quellwasserfassungen der Biezwilquellen gemäss
- Situation 1:2'000 „Wasserversorgung Oberwil b. Büren (BE): Quellgebiet Schutzzonen“ vom 29. Januar 1996
 - „Schutzzonenreglement für die Biezwilquellen der Gemeinde Oberwil b. Büren/BE auf dem Gemeindegebiet Biezwil/SO“ vom 29. November 1999
- werden genehmigt.
- 3.2. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von den Schutzzonen betroffen sind die auf dem Schutzzonenplan aufgeführten Grundstücke GB Biezwil Nrn. 2, 3, 4, 5, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 164.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Biezwil

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'500.-- (Kto. 6040.431.00;214/220)
Total	<u>Fr. 1'500.--</u>

Zahlungsart:	mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung:	erfolgt durch das Amt für Umwelt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Rühmli

Versand durch Amt für Umwelt:

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (ad acta 0214.022.003, (CM, N:\2_Bo\21_Gwg\214\022003rrb_BiezwilQuellen.doc) mit genehmigtem Plan + Reglement sowie Berichte)

Amt für Umwelt (2) (Sch, Da: jeweils mit genehmigten Plan + Reglement, GASO-Nrn. 598'218'013, 598'218'014, 598'218'015)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung (mit genehmigtem Plan + Reglement)

Kantonsforstamt (2) (mit je 2 genehmigten Plänen + Reglementen)

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Kantonspolizei

Amt für Landwirtschaft (mit genehmigtem Plan + Reglement)

Energiekommission, Herrn M. Gempeler, Sonnenrain 195, 3298 Oberwil b. Büren (mit genehmigtem Plan + Reglement)

Einwohnergemeinde, 3298 Oberwil b. Büren (mit genehmigtem Plan + Reglement)

Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Herrn B. Schudel, Reiterstrasse 11, 3011 Bern (mit genehmigtem Plan + Reglement)

Einwohnergemeinde, 4685 Biezwil, **lettre signature** (2) (mit je 2 genehmigten Plänen + Reglementen, mit Rechnung)

Amt für Umwelt, CM (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt; nach Eintreten der Rechtskraft)
Text: "EG Biezwil: Genehmigung der Quellwasserschutzzone für die Biezwilquellen der Wasserversorgung Oberwil b. Büren (Kt. BE)"

Amt für Umwelt, CM (z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt; nach Eintreten der Rechtskraft)
mit genehmigtem Plan + Reglement. „Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 9 des Reglements und Ziff. 3.2 des vorliegenden Beschlusses.“

